

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zum Betrieb einer Musikschule
vom

Von den Beteiligten,

der Stadt Lüdinghausen, vertreten durch

- Beteiligte zu 1.) -

und

der

Gemeinde Nordkirchen,	vertreten durch
Stadt Olfen,	vertreten durch
Gemeinde Senden,	vertreten durch
Stadt Werne,	vertreten durch

- Beteiligte zu 2.)-5.) -

wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.06.1995 zum Betrieb einer Musikschule für den Musikschulkreis Lüdinghausen gemäß §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG NRW) i.d.F. d. Bek. v. 01.10.1979 (GV NRW S. 621/ SGV NRW 202), zul. geänd. d. G. v. 05.04.2005 (GV NRW S. 274) abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Vorbemerkung

(1) Seit der kommunalen Neugliederung im Jahre 1975 übernimmt die Stadt Lüdinghausen die Durchführung der Aufgaben zum Betrieb einer Musikschule für sich sowie – im Rahmen einer Aufgabendelegation nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – für die Städte und Gemeinden Nordkirchen, Olfen, Senden und Werne. Die zunächst als Einrichtung des (Alt-) Kreises Lüdinghausen geführte Kreismusikschule ist seitdem eine von den genannten Städten und Gemeinden unterstützte und von ihren Einwohnern in Anspruch genommene Musikschule der Stadt Lüdinghausen in Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Namen „Musikschulkreis Lüdinghausen“ (nachfolgend: Musikschulkreis).

(2) Die Beteiligten wollen mit dem Musikschulkreis interessierte Einwohner an die Musik heranzuführen, sie im Spiel von Musikinstrumenten und im Singen ausbilden und das Laienmusizieren fördern. Insbesondere soll bei Kindern und Jugendlichen die Freude am Musizieren geweckt, eine musikalische Begabung frühzeitig erkannt und gegebenenfalls auch eine Berufsausbildung vorbereitet werden.

(3) In den nachfolgenden Bestimmungen regeln die Beteiligten die Aufgabenübertragung und legen die Rechte und Pflichten der Stadt Lüdinghausen als Anstaltsträgerin und Aufgabeübernehmerin (nachfolgend Beteiligte zu 1.)) sowie der aufgabeübergebenden Städte und Gemeinden (nachfolgend: Beteiligte zu 2.)-5.)) fest.

§ 1 Aufgabenübertragung

(1) Die Beteiligte zu 1.) übernimmt für die Beteiligten zu 2.)-5.) die Durchführung der Aufgaben einer Musikschule und betreibt eine Musikschule mit dem Namen „Musikschulkreis Lüdinghausen“ in Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts. Die Anstalt trägt für alle Veranstaltungen bei den Beteiligten den Zusatz "Musikschule ... (Name der Beteiligten)".

(2) Die Beteiligten zu 2.)-5.) verzichten für die Dauer dieser Vereinbarung auf den Betrieb einer eigenen, gleichartigen Einrichtung und wirken mit der Beteiligten zu 1.) bei der Aufgabendurchführung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zusammen.

§ 2 Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Die Arbeit des Musikschulkreises ist ausgerichtet an den in einer gemeinsamen Zielvereinbarung der Beteiligten konkretisierten kommunal- und kulturpolitischen Interessen der Beteiligten und an den damit in Einklang stehenden Richtlinien und Empfehlungen des Verbandes deutscher Musikschulen. Ein Entwurf der gemeinsamen Zielvereinbarung ist dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Anlage 1 beigelegt.

(2) Die organisatorischen Einzelheiten des Musikschulkreises regelt eine Anstaltssatzung (Musikschulsatzung), die von der Beteiligten zu 1.) im Einvernehmen mit den Beteiligten zu 2.)-5.) für das gesamte Gebiet beschlossen wird. Ein Entwurf der Musikschulsatzung ist dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Anlage 2 beigelegt.

§ 3 Erteilung von Unterricht; Finanzierung

(1) Der Musikschulkreis bietet bei allen Beteiligten für deren Einwohner Musikschulunterricht (Kurse) in der Grundstufe (Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung) und im Instrumental- und Vokalunterricht möglichst ortsnahe an.

(2) Zur Deckung der nicht durch sonstige Einnahmen (Unterrichtsgebühren, Landeszuschüsse, Spenden etc.) getragenen Kosten des Musikschulkreises leisten alle Beteiligten finanzielle Zuschüsse nach Maßgabe von § 6.

§ 4 Geschäftsstelle und Kontaktstellen

(1) Die Beteiligte zu 1.) richtet für den Musikschulkreis eine Geschäftsstelle ein, in der die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Musikschulkreises erledigt werden.

(2) Alle Beteiligten unterhalten Kontaktstellen (Ansprechpartner in den Rathäusern) für die vor Ort zu regelnden Angelegenheiten.

§ 5 Unterrichtsräume

(1) Die Beteiligten stellen dem Musikschulkreis die für die Musikschularbeit vor Ort erforderlichen Räume für Lehrveranstaltungen und die für den Unterricht erforderlichen schwer transportablen Instrumente (Klavier oder Flügel) zur Verfügung.

(2) Die Beteiligten legen im einzelnen fest, wo der Unterricht stattfindet. Sofern einzelne Kurse vor Ort zu gering besucht werden, kann eine Zusammenlegung mit entsprechenden Kursen in anderen Städten und Gemeinden des Musikschulkreises erfolgen.

§ 6 Unterrichtsorganisation und Finanzierungsmodalitäten

(1) Die Beteiligten stellen der Beteiligten zu 1.) für den Betrieb des Musikschulkreises als Finanzierungsanteil die für das Haushaltsjahr 2006 in ihren Haushaltsplänen eingestellten finanziellen Mittel (Haushaltsansätze 2006) jeweils auch in den drei Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung zur Verfügung; aus den Finanzierungsanteilen wird gemeinsam mit den weiteren Einnahmen des Musikschulkreises (Unterrichtsgebühren, Landesförderung, Spenden etc.) ein nach oben gedeckeltes 3-Jahres-Budget gebildet.

(2) Aus dem Budget werden folgende gemeinsam zu tragende Kosten des Musikschulkreises finanziert:

- a) der Jahresvergütungsaufwand des/r Musikschulleiters/-in
- b) der Jahresvergütungsaufwand der Musikpädagogen,
- c) der Jahresvergütungsaufwand der Verwaltungskräfte der Beteiligten zu 1.), die in der Geschäftsstelle des Musikschulkreises tätig sind,
- d) der Jahresvergütungsaufwand sonstiger Mitarbeiter/innen des Musikschulkreises, soweit die Beteiligten deren Einstellung zugestimmt haben,
- e) der Reisekostenaufwand, der für den Musikschulkreis entsteht
- f) die Sachkosten, die für den Musikschulkreis entstehen, einschließlich der Kosten für die Inanspruchnahme von Honorarleistungen für Unterrichtsangebote

Alle weiteren Kosten (Sach- und Personalaufwand vor Ort) trägt jede Beteiligte selbst.

(3) Mit dem Budget sollen die Ziele einer nachfrageorientierten Angebotsstruktur auf Basis von Kostendeckungsbeiträgen einerseits und einer Minderung der Finanzierungsanteile der Beteiligten andererseits wie folgt erreicht werden:

a) Mittelwertorientiertes Angebot im Musikschulkreis (pro Haushaltsjahr)

Bei der Unterrichtsorganisation im Gebiet des Musikschulkreises bestimmt die Summe der von sämtlichen Beteiligten in einem Haushaltsjahr zu leistenden Finanzierungsanteile die Obergrenze, die in diesem Zeitraum nicht überschritten werden darf und der um ein Zehntel geminderte Betrag die Untergrenze, die nicht

unterschritten werden soll. Das Unterrichtsangebot im Gebiet des Musikschulkreises soll sich an dem Mittelwert zwischen Ober- und Untergrenze orientieren, wobei das fest angestellte Lehrpersonal mit dem Ziel eines optimalen Kostendeckungsbeitrags einzusetzen ist. Die auf diese Weise nicht verbrauchten Finanzmittel fließen in eine zu bildende Rücklage.

b) Mittelwertorientiertes Angebot in den einzelnen Kommunen (über 3-Jahres-Zeitraum)

Bei der Unterrichtsorganisation im Gebiet einer Beteiligten bestimmt die Summe der von dieser Beteiligten über die dreijährige Zuschusslaufzeit entrichteten Finanzierungsanteile die Obergrenze, die in dem 3-Jahres-Zeitraum nicht überschritten werden darf; der um ein Zehntel geminderte Betrag bildet die Untergrenze, die nicht unterschritten werden soll. Das Unterrichtsangebot im Gebiet der Beteiligten soll sich – bezogen auf den 3-Jahreszeitraum - an dem Mittelwert zwischen Ober- und Untergrenze orientieren. Die auf diese Weise nicht verbrauchten Finanzmittel fließen in die Rücklage gemäß Abs. 3 a).

(4) Der Unterricht wird in der Weise organisiert, dass das Unterrichtsangebot (Anzahl der Unterrichtsminuten) in dem Gebiet einer Beteiligten über den 3-Jahreszeitraum dem finanzanteilig für sie nach Abs. 3 b) errechneten Mittelwert und in dem Gebiet des Musikschulkreises über diesen Zeitraum dem hierfür nach Abs. 3 a) errechneten Mittelwert entspricht. Nachfragebedingte Überschreitungen des Mittelwertes bei einer Beteiligten in einem Haushaltsjahr sollen innerhalb des 3-Jahreszeitraums bei derselben Beteiligten durch nachfolgende Unterschreitungen ausgeglichen werden; Unterschreitungen des Mittelwerts können entsprechend für Überschreitungen in einem Folgezeitraum genutzt werden. In gleicher Weise können innerhalb eines Haushaltsjahres Unterschreitungen des Mittelwertes bei einer Beteiligten (also „Zu-wenig-Angebot“ von Unterricht) für Überschreitungen des Mittelwertes (also Mehrangebote oder „Zuviel-Angebot“ von Unterricht) bei einer anderen Beteiligten genutzt werden, wenn dadurch das Stundendeputat festangestellter Lehrkräfte besser ausgelastet oder ein zusätzlicher Deckungsbeitrag erreicht werden kann. Eine Angebotsausweitung (insgesamt oder bei einer Beteiligten) darf nur zur Erzielung zusätzlicher Deckungsbeiträge erfolgen.

(5) Die durch Unterschreitung der Obergrenzen erwirtschaftete Rücklage im Sinne von Absatz 3 wird nach Ablauf des 3-Jahres-Zeitraums zur Reduzierung der kommunalen Finanzierungsanteile eingesetzt. Darüber hinaus wird für die Beteiligten, bei denen das Unterrichtsangebot bis dahin hinter dem Mittelwert zurückgeblieben ist, ein gesonderter finanzieller Ausgleich aus der Rücklage gewährt.

(6) Auf den festgelegten Finanzierungsanteil leisten die Beteiligten jeweils ein Viertel als Abschlagszahlung am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres.

§ 7 Sozialermäßigungen

(1) Jede Beteiligte trägt die Sozialermäßigungen für die Schüler/innen aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Sozialermäßigungen werden auf den jeweiligen Finanzierungsanteil angerechnet und mindern das diesem Anteil nach Maßgabe von § 6 entsprechende Unterrichtsangebot.

(2) Die Sozialermäßigungen werden in den Abrechnungen für den Musikschulkreis gesondert ausgewiesen – bezogen auf die für den Ermäßigungsbegünstigten zuständige Beteiligte und auch in einer Gesamtsumme.

§ 8 Musikschulausschuss

(1) Die Beteiligte zu 1.) bildet einen aus dreizehn stimmberechtigten Vertretern bestehenden Fachausschuss für Angelegenheiten der Musikschularbeit von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung (Musikschulausschuss). Angelegenheiten dieser Art sind insbesondere wichtige Personalentscheidungen (Leiter der Musikschule, Stellvertreter), Festsetzung der Gebührentarife und Änderung der Angebotsstruktur.

(2) In den Musikschulausschuss entsendet jede Beteiligte neben ihrem Bürgermeister oder einem von diesem Beauftragten weitere Vertreter, wenn und soweit dies nach ihrem durchschnittlichen Finanzierungsanteil in den fünf der Kommunalwahlperiode vorausgegangenen Haushaltsjahren für eine die Finanzierungsanteile verhältnismäßig abbildende Sitzverteilung erforderlich ist. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme; alle Ausschussmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode bleibt der Musikschulausschuss in seiner bisherigen Zusammensetzung bestehen.

§ 9 Revisionsklausel

(1) Die Beteiligten nehmen rechtzeitig vor Ablauf der 3-Jahres-Finanzierungsregelung, spätestens zum 31.03. des dritten Jahres der Laufzeit dieser Regelung Verhandlungen über die ab dem 01.01. des Folgejahres geltende Regelung zur Unterrichtsorganisation und -finanzierung auf. In der Neuregelung sollen die bis dahin gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt und bei der Festlegung der Obergrenze des Angebotskorridors (=Finanzierungsanteil) die bis dahin erzielten Einnahme- und Ausgabeverbesserungen zuschussmindernd eingesetzt werden.

(2) Eine darüber hinausgehende Minderung des Finanzierungsanteils durch eine Beteiligte ist nur möglich, wenn und soweit die Beteiligte zu 1.) das entsprechende Stundendeputat durch arbeitsrechtliche Maßnahmen im Bereich des Lehrpersonals reduzieren kann. Ist dies nicht möglich, wird der Finanzierungsanteil so lange getragen und der nach Maßgabe von § 6 korrespondierende Unterricht so lange erbracht, bis solche Maßnahmen umgesetzt sind. Die Beteiligte zu 1.) ist auf Verlangen einer anderen Beteiligten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Satz 1 zu ergreifen; Verstöße gegen diese Verpflichtung begründen für die andere Beteiligte das Recht zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung.

§ 10 Geltungsdauer der Vereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

von drei Jahren, erstmalig am Ende der Zuschusslaufzeit (31.12.2009) mit Wirkung zum 31.12.2012 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Im Fall der Kündigung von einer oder mehrer der Beteiligten bleibt das Anstaltsvermögen im Eigentum der Beteiligten zu 1.). Kündigen gleichzeitig mehr als drei der Beteiligten, wird der Musikschulkreis mit dem Ausscheiden der Beteiligten aus dieser Vereinbarung aufgelöst. In diesem Fall ist binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden eine Vereinbarung über die Verteilung des Anstaltsvermögens zu treffen, wobei sich die Verteilungsquoten nach den erbrachten Leistungen in den drei vorangegangenen Rechnungsjahren bestimmen. Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde.